



Schweizerischer Baumeisterverband  
Société Suisse des Entrepreneurs  
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori  
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Frau Roxane Bourquin  
Bundesamt für Migration  
Direktion, Stab Recht  
Quellenweg 6  
3003 Wabern  
roxane.bourquin@bfm.admin.ch

Zürich, 23. September 2014 / mas / mr  
i:\u+d\führung\vernehmlassungen\2014\personenfreizügigkeit u.  
zuwanderung, massnahmen missbrauchsbekämpfung 07.14\14-  
09-23 vl aug sbv.docx

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs. Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) nimmt im Namen seiner 2800 Mitgliedsfirmen gerne Stellung zu den zusätzlichen Massnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen im Rahmen der Personenfreizügigkeit.

Mit einem Ausländeranteil am Baustellenpersonal von fast zwei Dritteln ist das Bauhauptgewerbe stark von ausländischen Fachkräften abhängig. Deshalb setzt sich der Baumeisterverband für ideale Rahmenbedingungen für ausländische Arbeitskräfte ein.

***Der Baumeisterverband hat grosses Verständnis für die Teilrevision des Ausländergesetzes. Im derzeitigen politischen Umfeld sind Massnahmen zur Vorbeugung von Sozialhilfemissbrauch angezeigt. Bei der Revision ist aber darauf zu achten, dass ausländischen Fachkräften genügend Zeit eingeräumt wird, eine passende Arbeitsstelle zu finden. Der Baumeisterverband befürwortet deshalb, dass Arbeitssuchende mit qualifizierter Berufsausbildung und/oder tertiärer Ausbildung nicht vollständig von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden, wenn sie einen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz gegründet haben.***

Die Personenfreizügigkeit hat sich für die Schweizer Wirtschaft insgesamt als positiv erwiesen. Dennoch tut sich die Bevölkerung schwer mit der Zuwanderung aus dem EU-Raum. Zuletzt hat sich dieses Unbehagen in der Zustimmung zur Zuwanderungsinitiative geäussert.

Tatsächlich sind mehr Arbeitskräfte in die Schweiz gekommen, als die Prognosen des Bundes vor der Abstimmung zur Personenfreizügigkeit vorausgesagt hatten. Um unerwarteten Auswirkungen der Zuwanderung zu begegnen, wurden mit den Flankierenden Massnahmen und der Ventilklausel griffige Instrumente geschaffen, um den Druck auf Bevölkerung und

**WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.**

Arbeitsmarkt abzufedern. Trotzdem sind weitere Massnahmen zu treffen, um der Verunsicherung innerhalb der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Der Ausschluss von EU/EFTA-Staatsangehörigen, welche sich nur zur Stellensuche in der Schweiz aufhalten, ist eine konsequente Weiterführung der bisherigen Politik und bringt zudem eine Harmonisierung verschiedener kantonaler Praktiken. Der Schweizerische Baumeisterverband begrüsst deshalb den Revisionsentwurf des Bundesrates.

Zu bedenken ist aber, dass schon heute verschiedene Wirtschaftszweige Mühe damit bekunden, geeignetes Fachpersonal zu rekrutieren. Mit einem Ausschluss gutausgebildeter EU/EFTA-Bürger und ihrer Angehöriger von der Sozialhilfe droht eine weitere Verschärfung dieser Situation, da die Stellensuche in der Schweiz faktisch verteuert und in letzter Konsequenz auch unattraktiv wird. Der Baumeisterverband regt deshalb an, die EU/EFTA-Bürger mit einer qualifizierten Berufsausbildung und/oder einer tertiären Ausbildung sowie einem Unterstützungswohnsitz zumindest temporär vom Ausschluss von der Sozialhilfe auszunehmen.

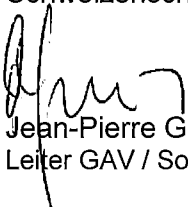
Den Ausschluss von der Sozialhilfe nach Verlust einer Erwerbstätigkeit empfindet der Baumeisterverband hingegen als sinnvoll, zumal es einer gutausgebildeten ausländischen Fachkraft leicht fallen sollte, innerhalb der durch die Arbeitslosenversicherung geschaffenen Frist eine neue, adäquate Stelle zu finden, wenn sie über ihre bisherige Tätigkeit bereits Kontakte in der Schweiz schliessen konnte.

**Antrag:**

Der Baumeisterverband beantragt, Art. 29a AuG so anzupassen, dass Ausländern mit einer qualifizierten Berufsausbildung und/oder einer tertiärer Ausbildung sowie einem Unterstützungswohnsitz in der Schweiz für maximal 6 Monate Sozialhilfe gewährt werden kann.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

  
Jean-Pierre Grossmann  
Leiter GAV / Sozialpolitik

  
Michael Rupp  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Politik

Kopie:

Schweizerischer Arbeitgeberverband, Frau Daniella Lützel Schwab, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich  
Schweizerischer Gewerbeverband, Herr Dieter Kläy, Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern